

Haustier-Sitter Vertrag

zwischen Tierhalter/Eigentümer und
Tiersitter/ Verwahrer über folgendes Tier:

Name:

Rasse:

Der Tierhalter versichert, dass sein Tier gesund, frei von ansteckenden Krankheiten und
schutzgeimpft ist. Handelt es sich um einen Hund, versichert der Eigentümer ausdrücklich,
dass für dieses Tier eine spezielle Haftpflichtversicherung besteht.

Das Tier wird für die Zeit vom bis vom Tiersitter verwahrt, betreut und
gepflegt. Während dieser Zeit bleibt der Tierhalter/Eigentümer Tierhalter im Sinne von § 833
BGB (Tierhaltergefährdungshaftung).

Für Schäden, die das Tier während der vereinbarten Zeit beim Tiersitter erleiden könnte,
übernimmt der Tiersitter keine Haftung; die Haftung des Tiersitters wird ausdrücklich auf
Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Richtet das Tier beim Tiersitter Schäden an
(z.B. Urinflecken auf dem Teppichboden, zerkratzte Polstermöbel), so haftet hierfür der
Tierhalter/Eigentümer, wenn es sich um größere Beschädigungen handelt und der Schaden
über liegt. Für Schäden, die das Tier bei Dritten anrichtet, haftet alleine der
Tierhalter/Eigentümer.

Der Tiersitter verpflichtet sich, das Tier art- und verhaltensgerecht zu
halten und das Tierschutzgesetz sowie dessen Nebenbestimmungen zu
beachten.

Hält der Tiersitter aus seiner Sicht eine tierärztliche Behandlung für notwendig, so willigt der Tierhalter/ Eigentümer bereits schon jetzt darin ein, dass der Tiersitter das Tier im Auftrage des Tierhalters/Eigentümers auf dessen Rechnung in tierärztliche Behandlung gibt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt alleine der Tierhalter/Eigentümer.

Das Futter wird vom Tierhalter/Eigentümer gestellt

Die Verwahrung ist unentgeltlich

Pro Tag erhält der Tiersitter eine Vergütung von für Futter, Pflege und Betreuung.

Diese Pflegekosten sind im Voraus fällig.

..... wurden heute an den Tiersitter bezahlt.

Für den Fall, dass das Tier nicht binnen drei Tagen nach dem vereinbarten Endtermin der Verwahrungsdauer abgeholt wird, ist der Tiersitter berechtigt, das Tier anderweitig, auch kostenlos, abzugeben (Tierheim, tierliebe Person). Sollten dem Tiersitter durch die Nichtabholung des Tieres weitere Kosten entstehen, so trägt diese Kosten der Tierhalter/Eigentümer. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Beide Vertragspartner bestätigen, je eine Vertragsausfertigung erhalten zu haben.

Ort und Datum:

.....
Tierhalter/Eigentümer Tiersitter/Verwahrer